

Satzung des Vereins „Museum der Rhein-Sieg Eisenbahn Asbach e.V.“

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Museum der Rhein-Sieg Eisenbahn Asbach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Asbach im Westerwald.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Mit den in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Begrifflichkeiten sind stets Personen jedweden Geschlechts gemeint.

§ 2: Vereinszwecke

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur und der Volks- und Berufsbildung. Diese Zwecke werden durch die Führung des Museums der Rhein-Sieg Eisenbahn in Asbach verwirklicht. Hier soll an die Rhein-Sieg Eisenbahn AG (vormals Brölthaler Eisenbahn AG), ihrer angeschlossenen Betriebe und ihrer Muttergesellschaft Basalt-Actien-Gesellschaft erinnert werden. Es werden historisch und technisch wertvolle Schienenfahrzeuge, Artefakte sowie Fotografien, Dokumente und Archivalien der Bahn zusammengetragen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Museum erreicht den vorgenannten Zweck durch

- Sammeln (Aufbau einer Sammlung von Schienenfahrzeugen, Gleisanlagen, Artefakten, Fotografien und Dokumenten zur Geschichte des Bahnbetriebs als Sachzeugen der Industrie- und Reisekultur und des Arbeitslebens).
- Bewahren (Konservierung, Restaurierung und Erhalt der Sammlungsstücke als Denkmale der unsere Zeit mitformenden Technik).
- Erforschen (Durchführung von Studien über die Geschichte der Rhein-Sieg Eisenbahn und die Herkunft der Ausstellungsstücke sowie wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet durch Auswerten von Archivalien aus privaten sowie öffentlichen Sammlungen und Archiven).
- Ausstellen (der Gegenstände und Fotografien im Museum).
- Vermitteln (von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Technik und Geschichte der Rhein-Sieg Eisenbahn, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Sonderausstellungen sowie Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Zeitschriften der Eisenbahnpresse und auf Internetseiten).
- Austausch (fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele und Aufgaben § 2 dieser Satzung unterstützen).

Einnahmen werden erzielt durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Verkäufe im Museumsshop,
- Spenden.

Es wird kein Eintrittsgeld von den Museumsbesuchern verlangt.

§ 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in 53567 Asbach, Bahnhofstraße 23, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5: Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Eine Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die schriftliche Berufung an die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8: Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können als
 - Beitrittsgebühr oder
 - Jahresbeiträgeerhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Schaffung einer Beitragsordnung.
- (3) Eine Änderung der Beitragsordnung wird erst dann wirksam, wenn für ein Mitglied die Möglichkeit der ordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft bestanden hat.
- (4) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, so kann die Mitgliedschaft für ruhend erklärt werden. In diesem Fall werden keine Beiträge mehr fällig, es entfällt aber auch das Stimmrecht.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Einladung schriftlich mit Briefpost. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12: Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Alle Beschlüsse sind zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

§ 13: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14: Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Asbach/Ww., die es ausschließlich und unmittelbar explizit für die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15: Satzungsänderungen

Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)